

Sitzungsvorlage Nr. X/706

nicht öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 20 - Finanzen

Beratungsfolge

Gremium

Stadtrat

Sitzungsdatum

16.09.2021

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Verzicht auf den Gesamtabchluss 2020 gem. § 116 a GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat beschließt, für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2020 nach § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Nach § 116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116 a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Dementsprechend wird nach § 117 Abs. 1 GO NRW für das Jahr 2020 ein Beteiligungsbericht erstellt, der dem Stadtrat zugeleitet wird.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2020

keine

Gezeichnet

Meuser, Stefan, Kämmerer
Meuser, Stefan, Kämmerer

Bogatz, Nicole, Bereich 20 - Finanzen
Bogatz, Nicole, Bereich 20 - Finanzen

Anlagen

Anlage 1 - Prüfung zur Aufstellung eines Gesamtabchluss 2020

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW
zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Kaarst

Kriterium 1:

Bilanzsumme

nach § 116 a Abs. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommunen und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000,00 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019
Bilanzsumme der Kommune	357.269.372,82 €	349.636.769,07 €
Bilanzsumme der GWK	155.670.320,11 €	152.750.394,79 €
Bilanzsumme der Stadtwerke Kaarst	21.418.529,76 €	20.667.675,28 €
Summe der Bilanzsummen der verselbständigten Aufgabenbereiche	177.088.849,87 €	173.418.070,07 €
= < 1.500.000.000,01 €	534.358.222,69 €	523.054.839,14 €

Die Voraussetzungen für Kriterium 1 wird erfüllt.

Kriterium 2:

Anteil Erträge

nach § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019
ordentliche Erträge der Kommune	118.581.531,06 €	119.202.039,15 €
anteilige ordentliche Erträge der GWK (100%)	12.004.290,57 €	12.960.120,32 €
anteilige ordentliche Erträge der Stadtwerke Kaarst (51%)	6.562.722,80 €	6.568.709,77 €
anteilige ordentliche Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche	18.567.013,37 €	19.528.830,09 €
= < 50 %	16%	16%

Die Voraussetzungen für Kriterium 2 wird erfüllt.

Kriterium 3:

Anteil Bilanzsumme

nach § 116 a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019
Bilanzsumme der Kommune	357.269.372,82 €	349.636.769,07 €
Bilanzsumme der GWK (100 %)	155.670.320,11 €	152.750.394,79 €
Bilanzsumme der Stadtwerke Kaarst (51 %)	10.923.450,18 €	10.540.514,39 €
Summe der Bilanzsummen der verselbständigten Aufgabenbereiche	166.593.770,29 €	163.290.909,18 €
= < 50 %	47%	47%

Die Voraussetzungen für Kriterium 3 wird erfüllt.

Kriterium 1 - 3:

Gesamtauswertung

nach § 116 a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Alle Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegen im Haushaltsjahr 2020 vor.